

## Beschluß

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Glück Alois, Miller, Stewens u.a. und Fraktion CSU**  
Drs. 13/9722, 9998

### **Gesetz über die Kennzeichnung von gentechnikfreien Erzeugnissen im Ernährungs- und Futtermittelbereich**

#### Art. 1 Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, im Hinblick auf gentechnische Verfahren

1. dem Bedürfnis der Bevölkerung nach Informationen über Erzeugungs- und Herstellungsverfahren in der bayerischen Land- und Ernährungswirtschaft Rechnung zu tragen,
2. den Unternehmen klare Regelungen für die Kennzeichnung vorzugeben.

#### Art. 2 Anwendungsbereich und Begriffe

(1) Dieses Gesetz gilt für die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Produkte der pflanzlichen Erzeugung, der Tierhaltung, der Imkerei und der Fischerei aus Bayern sowie in Bayern hergestellter Erzeugnisse der Ernährungs- und Futtermittelwirtschaft (Erzeugnisse).

(2) <sup>1</sup>Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, gelten die Begriffsbestimmungen der für den jeweiligen Erzeugnisbereich einschlägigen Vorschriften, insbesondere des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, des Futtermittelgesetzes, des Saatgutverkehrsgesetzes und des Gentechnikgesetzes. <sup>2</sup>Herstellen ist auch das Mischen.

#### Art. 3 Kennzeichnung

(1) Wer in der Kennzeichnung für Erzeugnisse im Sinne des Art. 2 darauf hinweisen will, daß diese in keiner Weise gentechnisch beeinflusst sind, darf dies nur mit dem Begriff „gentechnikfrei“ tun.

- (2) <sup>1</sup>Voraussetzung dafür ist, daß die Erzeugnisse
1. weder gentechnisch veränderte Organismen enthalten noch aus solchen bestehen und
  2. nicht aus gentechnisch veränderten Organismen oder mit deren Hilfe und ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellt worden sind.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt in gleicher Weise für sämtliche Zusatzstoffe, Aromen, Extraktionslösungsmittel, technische Hilfsstoffe und andere Zutaten, die bei der Herstellung verwendet werden, unabhängig davon, ob sie im Endprodukt vorhanden sind oder nicht. <sup>3</sup>Die für die Kennzeichnung verantwortliche Person muß das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 auch durch schriftliche Erklärungen und geeignete Nachweise ihrer Lieferanten jederzeit belegen können. <sup>4</sup>Der Begriff „gentechnikfrei“ ist zeichenmäßig in der Form eines Quadrates mit umlaufendem weißen Rand zu verwenden; im Innenraum steht „gentechnikfrei“. <sup>5</sup>Die Kennzeichnung eines Erzeugnisses im Sinne des Art. 2 als „gentechnikfrei“ kann schon dann als unzulässig untersagt werden, wenn die für die Kennzeichnung verantwortliche Person begründete Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht ausräumt.

(3) <sup>1</sup>Der Vollzug dieses Gesetzes ist Aufgabe der Behörden, die nach sonstigem Recht im jeweiligen Erzeugnisbereich die Kennzeichnung zu überwachen haben. <sup>2</sup>Die Durchführung dieser Vollzugsaufgaben kann von den jeweils zuständigen Fachministerien zugelassenen privaten Kontrollstellen übertragen werden. <sup>3</sup>Die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere des Lebensmittelrechts und des Wettbewerbsrechts zum Schutz vor Täuschungen und gegen den unlauteren Wettbewerb, bleiben unberührt.

(4) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Nähere über die Zulassung privater Kontrollstellen zu regeln;
2. die Anwendung standardisierter Untersuchungsmethoden vorzuschreiben;
3. aufgrund wissenschaftlicher Kriterien Nachweisgrenzen festzulegen.

#### Art. 4 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 50.000,- DM kann belegt werden, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe oder mit höherer Geldbuße bedroht ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Erzeugnis als „gentechnikfrei“ kennzeichnet, obwohl die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 2 Sätze 1 - 3 nicht erfüllt sind.

#### Art. 5 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz ist dringlich. <sup>2</sup>Es tritt mit Wirkung vom 16. April 1998 in Kraft.

Der Präsident:

**Böhm**